101

ErbSt

Schenkung einer „Cash-GmbH“ statt Kapitalvermögen

ErbStG § 13b

Nach langer Diskussion wurde nunmehr die Möglichkeit, mit Hilfe der sog. Cash-GmbH Erbschaft- und Schenkungsteuern zu sparen, erheblich eingeschränkt, indem der Begriff des Verwaltungsvermögens durch das Gesetz zur Umsetzung der Amtshilferichtlinie sowie zur Änderung steuerlicher Vorschriften (Amtshilferichtlinie-Umsetzungsgesetz – Amtshilfe-RLUmsG) ausgeweitet wurde, wodurch die Verwaltungsvermögensquote in die Höhe getrieben wird.

Sachverhalt

D möchte seinem Kind K 10.000.000 Euro zuwenden. Er überlegt, ob er seinem Kind das Geld als Bankguthaben zukommen lässt oder alternativ lieber eine GmbH gründet, der er mit 100.000 Euro Stammkapital und einer Kapitalrücklage von 9.900.000 Euro, insgesamt ebenfalls 10.000.000 Euro, ausstattet, und anschließend die Anteile dem Kind schenkt.

Nach Feststellungen des D könnte die GmbH bei einer Anlage der 10.000.000 Euro als Bankguthaben, Festgeld und Ähnlichem (nicht in Wertpapieren) vermutlich einen zukünftigen Jahresertrag von 500.000 Euro (vor Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer) erzielen.

Frage

1. In welcher Höhe ist die Schenkungsteuer für K festzusetzen, wenn die Schenkung in Form von Bankguthaben erfolgt?
2. In welcher Höhe ergibt sich die Schenkungsteuer, wenn die GmbH gegründet und die Anteile an der GmbH vollständig im Januar 2013 K geschenkt wurden?
3. Ergibt sich eine Änderung in der Höhe der Steuer, wenn K die Anteile erst im Juli 2013 geschenkt bekommen hätte?

Antwort

1. Für K ergibt sich eine Steuer von 2.208.000 Euro.
2. Eine Steuer fällt aufgrund eines möglichen Antrags nach § 13a Abs. 8 ErbStG nicht an.

3. Durch die Neuschaffung des § 13b Abs. 2 Nr. 4a ErbStG ergibt sich eine Steuer von 2.208.000 Euro.

Begründung

Schenkung Geldvermögen

Zu 1: Wird das Geldvermögen unmittelbar als solches geschenkt, ergeben sich keinerlei steuerliche Vergünstigungen. Die Berechnung der Steuer erfolgt wie nachfolgend dargestellt:

Wert der Schenkung	10.000.000 €
Freibetrag nach § 16 Abs. 1 Nr. 2 ErbStG	./. 400.000 €
Steuerpflichtiger Erwerb	9.600.000 €
Steuer nach Steuerklasse I bei 23 % Steuersatz (§ 19 ErbStG)	2.208.000 €

Bewertung der Anteile

Zu 2: Wenn GmbH-Anteile verschenkt werden, sind diese mit dem nach § 151 Abs. 1 Nr. 3 BewG festzustellenden Wert anzusetzen (§ 12 Abs. 2 ErbStG). Sofern hier kein Wert nach einem Gutachten mit einer Ermittlung des Werts in einem anerkannten außersteuerlichen Verfahren vorliegt, würde grundsätzlich das vereinfachte Ertragswertverfahren nach den §§ 199 ff. BewG anzuwenden sein. Dies scheitert aber aufgrund der gerade erst erfolgten Gründung der GmbH daran, dass es keine abgelaufenen Wirtschaftsjahre gibt, auf deren Basis der zukünftige Jahresertrag ermittelt werden könnte. Ginge man gleichwohl von den 500.000 Euro Jahresertrag aus, die D ermittelt hat, müssten hieraus die Erträge aus den Geldanlagen herausgerechnet werden, weil es sich um Erträge i. S. des § 202 Abs. 1 Nr. 2f BewG handelt, denn es sind Erträge aus eingelegtem Geld, also aus sog. jungem Betriebsvermögen i. S. des § 200 Abs. 4 BewG. Dieses eingelegte junge Betriebsvermögen ist gesondert anzusetzen (hier 9.900.000 Euro – der in die Kapitalrücklage eingelegte Betrag). Da ansonsten keine Erträge vorhanden sind, würde der Wert der Anteile 9.900.000 Euro betragen. Außersteuerliche anerkannte Verfahren würden auch keinen höheren Wert ergeben. Somit ist zwingend der Substanzwert von 10.000.000 Euro als Mindestwert i. S. des § 11 Abs. 2 Satz 3 BewG festzustellen. Die 10.000.000 Euro ergeben sich aus dem eingezahlten Stammkapital von 100.000 Euro und der Kapitalrücklage von 9.900.000 Euro. Diese Gelder dürften insgesamt das einzige Vermögen zum Zeitpunkt der Schenkung sein, stellen also den Saldo des Aktiv- und Passivvermögens dar.

Verschonungsabschlag

Da hier kein Verwaltungsvermögen i. S. des § 13b Abs. 2 ErbStG in der bisherigen Fassung erkennbar ist, beträgt das Verwaltungsvermögen 0 Euro. Bankguthaben, Festgelder, normale Forderungen und Ähnliches gehörten bisher nicht zum Verwaltungsvermögen. Damit steht es dem beschenkten Kind frei, einen Antrag nach § 13a Abs. 8

ErbStG zu stellen, nach dem statt eines Verschonungsabschlags von 85 % (§ 13b Abs. 4 i. V. m. § 13a Abs. 1 ErbStG) ein Abschlag von 100 % möglich ist. Das bedeutet, die Schenkung der GmbH-Anteile erfolgt ohne Besteuerung, da der volle Wert steuerfrei bleibt.

Behaltefrist

Als einziger Nachteil ergibt sich hier, dass nach § 13a Abs. 5 ErbStG keine größeren Ausschüttungen über die erwirtschafteten Erträge hinaus zulässig sind, da es sonst zu sog. Überentnahmen kommt, die innerhalb der Behaltefrist in einem gewissen Rahmen eine Nachversteuerung zur Folge hätten. Da hier die Behaltefrist aufgrund des Antrags nach § 13a Abs. 8 Nr. 2 ErbStG sieben Jahre beträgt, muss für die volle Steuerfreiheit der Schenkung eine Zeit von sieben Jahren abgewartet werden, bevor K die GmbH auflöst, die Anteile verschenkt oder die in der GmbH befindlichen Beträge ausschüttet. Wenn dieses beachtet wird und Zeit vorhanden ist, ergeben sich somit erhebliche Gestaltungsspielräume.

Zu 3: Zur Beseitigung des „Zu 2“ dargestellten Modells der sog. Cash-GmbH wurde § 13a Abs. 2 Nr. 4a ErbStG eingefügt.[1] Danach wird der gemeine Wert des nach Abzug der Schulden verbleibenden Bestands an Zahlungsmitteln, Geschäftsguthaben, Geldforderungen und anderen Forderungen, soweit er 20 % des anzusetzenden Werts des Betriebsvermögens des Betriebs oder der Gesellschaft übersteigt, als Verwaltungsvermögen angesetzt. Die neue Vorschrift ist anzuwenden auf Vermögensübertragungen nach dem 06.06.2013.

Bei der hier vorliegenden reinen Cash-GmbH besteht ein Verwaltungsvermögen von 10.000.000 Euro, da das gesamte Vermögen als Verwaltungsvermögen i. S. des § 13a Abs. 2 Nr. 4a ErbStG anzusehen ist. Schädlich sind die Beträge, die über 20 % des Werts des Betriebsvermögens (= 10.000.000 Euro) hinausgehen (also 8.000.000 Euro). Da damit insgesamt 8.000.000 Euro Verwaltungsvermögen vorhanden sind, sind hier 80 % des Werts des Betriebsvermögens Verwaltungsvermögen. Damit ist die Grenze von 50 % gem. § 13b Abs. 2 Satz 1 ErbStG überschritten, sodass kein begünstigtes Vermögen mehr vorhanden ist; der gesamte Wert der Anteile von 10.000.000 Euro ist voll zu versteuern, sodass die Steuerberechnung erfolgt wie „Zu 1“.

Für Unternehmen, die nicht als Cash-GmbH gegründet wurden, ergibt sich die Problematik, dass auch z. B. bei hohen Forderungsbeständen gegenüber Kunden und einer guten Eigenkapitalquote auf diese Weise „Verwaltungsvermögen“ vorhanden sein kann, ohne dass ein

1 Gesetz zur Umsetzung der Amtshilferichtlinie sowie zur Änderung steuerlicher Vorschriften (Amtshilferichtlinie-Umsetzungsgesetz – AmtshilfeRLUmsG), BStBl I S. 802.

Missbrauchsfall vorliegt, der durch die Gesetzesänderung getroffen werden sollte.

Verfasser: Senatsrat Horst Haar, Bremen